

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 90/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt, das LSG habe § 128 Abs 1 Satz 2 SGG, nach dem in dem Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, verletzt, weil es den von Amts wegen beigezogen Befundbericht von Dres. W. /H. /B. vom 1. Dezember 2003 und den von ihm vorgelegten Arztbrief von Dr. B. vom 22. Juli 2005 nicht gewürdigt habe. Er zeigt jedoch nicht auf, wieso dies ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG sein soll: Denn wenn das LSG - wie der Kläger vorträgt - den Befundbericht und den Arztbrief nicht gewürdigt haben sollte und nur die ärztlichen Aussagen von Dres. H. , Z. , A. und Prof. B. seiner Entscheidung zugrunde gelegt haben sollte, wäre es nur konsequent und entspräche auch gerade § 128 Abs 1 Satz 2 SGG, den Befundbericht und den Arztbrief auch nicht in den Entscheidungsgründen des Urteils zu nennen.
- 4 Soweit dieses Vorbringen gleichzeitig als eine Rüge der Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes - GG -, § 62 SGG) auszulegen sein sollte, weil auf den vom Kläger vorgelegten Arztbrief von Dr. B. in den Entscheidungsgründen nicht eingegangen wurde, ist eine solche Verletzung nicht dargetan. Zwar soll der Anspruch auf rechtliches Gehör nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts sicherstellen, dass das Vorbringen der Beteiligten vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f), es besteht jedoch keine Pflicht des Gerichts, jedes Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich zu bescheiden. Ein Verstoß gegen die



Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Derartiges ist vorliegend nicht vorgetragen worden.

- 5 Hinsichtlich der in den weiteren Ausführungen des Klägers deutlich werdenden Kritik an der Beweiswürdigung des LSG ist nur auf den oben wiedergegebenen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu verweisen, nach dem eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hierauf nicht in zulässiger Weise gestützt werden kann.
- 6 Da kein Zulassungsgrund ausreichend vorgetragen wurde, ist die Beschwerde des Klägers ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

